

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/96 vom 20. November 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_96

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/96 du 20 novembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/96 del 20 novembre 2010

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Würdigung Gerichtsgutachten. Prozentvergleich. Tabellenlohnabzug. Anspruch auf eine halbe Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juni 2016, IV 2013/96). Aufgehoben betreffend Gutachtenkosten (reduziert) durch Urteil des Bundesgerichts 8C_483/2016.

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers.

E. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

E. 2.2

Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 2.3

Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeit die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit

Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

E. 2.4

Bezüglich Gerichtsgutachten hat die Rechtsprechung ausgeführt, das Gericht weiche „nicht ohne zwingende Gründe“ von den Einschätzungen des medizinischen Experten ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diesbezüglich erwogen, der Meinung eines von einem Gericht ernannten Experten komme bei der Beweiswürdigung vermutungsweise hohes Gewicht zu (BGE 135 V 465 E. 4.4 mit Hinweisen).

E. 3.1

Das vorliegende Gerichtsgutachten erfüllt die Anforderungen an eine beweiskräftige Expertise. Mängel, welche die Beweiskraft des Gerichtsgutachtens erschüttern, sind weder ersichtlich noch werden solche von den Parteien geltend gemacht.

E. 3.2

Gemäss Gerichtsgutachten leidet der Beschwerdeführer mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit an einem chronischen therapierefraktären thorakovertebralen Schmerzsyndrom und an einer Neurasthenie. Die vom Beschwerdeführer glaubhaft geschilderten, seit der Operation 2007 (Spondylodese Th 9/10) anhaltenden thorakalen Beschwerden seien auch in Berücksichtigung des Verlaufs mit diversen (erfolglosen) Therapiemassnahmen - unter anderem Implantation eines epiduralen Neurostimulators (Herbst 2007) und Implantation von 4 Quad-Plus-Elektroden im Bereich der Brustwirbelsäule mit Konnektion an den bestehenden Neurostimulator (März 2011) - am ehesten als ein failed back surgery syndrome einzustufen. Aufgrund der Minderbelastbarkeit des Achsenorgans seien dem Beschwerdeführer lediglich noch körperlich leichte, vorzugsweise wechselbelastende Tätigkeiten zu 50% der Norm, das bedeute sechs Stunden täglich mit 30%iger schmerz- und opiatbedingter Leistungseinschränkung, zumutbar. Keine zusätzliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sei dem Beschwerdeführer aufgrund der psychiatrisch erhobenen Befunde zu attestieren, wobei diesbezüglich diagnostisch die unerwünschten Arzneimittelwirkungen bei therapeutischer Anwendung von Opiaten (Morphium) Y57 mit sekundär Opioidabhängigkeit, ständiger Substanzgebrauch F11.25 sowie eine Neurasthenie F48.0 im Vordergrund stünden. Die damit zu begründende Beeinträchtigung des Antriebs, der Ausdauer, des Selbstvertrauens, der Konzentrationsfähigkeit und des Arbeitstempos sowie die vermehrte Müdigkeit und Kraftlosigkeit mit mangelnder Stressresistenz würden zu einer nicht additiven Arbeitsunfähigkeit von 45% in der angestammten Tätigkeit als Wohngruppenbetreuer bzw. von 35% in einer sehr einfachen Tätigkeit ohne besonderen Anforderungen an die psychische Belastbarkeit führen. Die neuropsychologische Begutachtung ihrerseits habe keine Beeinträchtigungen der kognitiven Leistungsfähigkeit gezeigt, weshalb aus dieser Sicht keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe (act. G

29, S. 17 ff.) Insgesamt ist gestützt auf das Gerichtsgutachten beim Beschwerdeführer sowohl in der angestammten Tätigkeit als Wohngruppenbetreuer, soweit es sich um eine körperlich leichte rückenadaptierte Tätigkeit handelt, wie auch in jeder anderen entsprechenden Verweistätigkeit ab November 2010 eine Arbeitsunfähigkeit von 50% anzunehmen (act. G 29, S. 20).

E. 4.1

Bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades ist zu berücksichtigen, dass es sich gemäss dem Gerichtsgutachten bei der zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Wohngruppenbetreuer um eine adaptierte Tätigkeit handelt (act. G 29, S. 20). Somit entspricht die Invalidenkarriere der Validenkarriere, weshalb der Invaliditätsgrad vorliegend anhand eines Prozentvergleichs berechnet werden kann. Auch bei einem Prozentvergleich ist zu prüfen, ob ein Abzug im Sinne eines Tabellenlohnabzugs aufgrund einer zu erwartenden unterdurchschnittlichen Entlohnung vorzunehmen ist.

E. 4.2

Nach der Rechtsprechung hängen die Fragen, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls ab (etwa leidensbedingte Einschränkung, Alter und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des Tabellenlohnabzugs ist unzulässig (BGE 126 V 79 f. E. 5b und 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen).

E. 4.3

Die leidensbedingten Einschränkungen wurden bereits bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung berücksichtigt und rechtfertigen vorliegend keinen weiteren Abzug. Mit dem fortgeschrittenen Alter und dem eingeschränkten Spektrum verbliebener Arbeitsmöglichkeiten des Beschwerdeführers liegen lohnsenkende Faktoren vor, welche einen Tabellenlohnabzug von 10% rechtfertigen. Daraus resultiert in Anwendung eines Prozentvergleichs bei einer Arbeitsfähigkeit von 50% ein Invaliditätsgrad von 55% ($50\% + [50\% \times 0.1]$). Damit hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

E. 4.4

Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der Geltendmachung des Leistungsanspruchs. Der Beschwerdeführer meldete sich vorliegend im November 2010 zum Bezug von Leistungen der IV-Stelle an (IV-act. 2), somit ist ein Rentenanspruch frühestens per 1. Mai 2011 entstanden. Das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG, welches mit Eintritt der 50%igen Arbeitsunfähigkeit ab November 2010 ausgelöst wurde, war sechs Monate nach der Anmeldung jedoch noch nicht erfüllt, weshalb der Rentenanspruch per 1. November 2011 entstanden ist.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist in Gutheissung der Beschwerde die Verfügung vom 23. Januar 2013 aufzuheben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. November 2011 eine halbe Rente zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Aufgrund der Einholung eines Gerichtsgutachtens und des damit verbundenen Zusatzaufwands erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 5.3

Die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 13'931.15 gemäss Rechnung der Medas Zentralschweiz vom 12. Februar 2012 hat die Beschwerdegegnerin zu tragen (BGE 137 V 265 f. E. 4.4.2).

E. 5.4

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine Parteientschädigung entsprechend der vom Rechtsvertreter eingereichten Honorarnote vom 30. März 2016 (act. G 33) von Fr. 5'678.20 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Festsetzung einer Entschädigung im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 23. Januar 2013 aufgehoben und dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. November 2011 eine halbe Rente zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Kosten des Gerichtsgutachtens von Fr. 13'931.15 zu bezahlen. 4. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 5'678.20 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.